

1973	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1973	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 73	Verordnung über die Förderungssätze für den Mehrkostenzuschuß der Produktiven Winterbauförderung (Förderungssätze-Verordnung) ..... 810 1-11	841
18. 7. 73	Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-4-1	842
18. 7. 73	Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung ..... 7141-6-1-4	843
9. 7. 73	Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Max Planck) .....	851
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Verkündungen im Bundesanzeiger .....		852

**Verordnung  
über die Förderungssätze für den Mehrkostenzuschuß  
der Produktiven Winterbauförderung  
(Förderungssätze-Verordnung)**

Vom 16. Juli 1973

Auf Grund des § 79 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird verordnet:

§ 1

**Förderungssätze**

Die Förderungssätze für den Mehrkostenzuschuß betragen je Arbeitsstunde

1. im Hochbau
  - a) für den Rohbau 2,50 Deutsche Mark,
  - b) für den Ausbau 1,— Deutsche Mark;
2. im Tiefbau
  - a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 3,60 Deutsche Mark,

- b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 3,20 Deutsche Mark,
  - c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 2,— Deutsche Mark,
  - d) für den Ausbau 1,— Deutsche Mark;
3. für sonstige Arbeiten 2,— Deutsche Mark.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1973

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung  
Vom 18. Juli 1973**

Auf Grund des § 23 a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

die Zahl „12.000“ durch die Zahl „15.600“,  
die Zahl „8.000“ durch die Zahl „10.400“,  
die Zahl „2.400“ durch die Zahl „3.120“,  
die Zahl „4.800“ durch die Zahl „6.240“  
und  
die Zahl „1.500“ durch die Zahl „3.000“  
ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird

die Zahl „18.000“ durch die Zahl „23.400“,  
die Zahl „12.000“ durch die Zahl „15.600“,  
die Zahl „3.600“ durch die Zahl „4.680“,  
die Zahl „7.200“ durch die Zahl „9.360“  
und  
die Zahl „2.500“ durch die Zahl „4.500“  
ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird

die Zahl „400.000“ durch die Zahl „700.000“  
und  
die Zahl „80.000“ durch die Zahl „140.000“  
ersetzt.

b) In Ziffer 2 wird

die Zahl „1.500“ durch die Zahl „3.000“  
ersetzt.

3. § 36 erhält die folgende Fassung:

**„§ 36**

Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1973

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Forschung und Technologie  
und für das Post- und Fernmeldewesen  
Horst Ehmke

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Verordnung  
zur Änderung der Fertigpackungsverordnung  
Vom 18. Juli 1973**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 17 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird vom Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 17 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt  
Verbindliche Standardisierung und Flaschen  
als Maßbehältnisse“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „mit flüssigen Lebensmitteln“ gestrichen.  
b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Flaschen als Maßbehältnisse mit anderen Erzeugnissen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses mit dem Nennvolumen des Maßbehältnisses übereinstimmt.“  
c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform sind Flaschen als Maßbehältnisse, wenn sie den §§ 3 und 13 Abs. 1 und 2 entsprechen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a  
Sammelpackungen mit flüssigen Lebensmitteln  
Bei Sammelpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln sind die §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.  
b) Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 werden die Worte „von den Festlegungen der Anlage 2

oder“ gestrichen und in Satz 3 die Worte „das 2,5fache“ durch die Worte „das 2fache“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse herstellt oder ungefüllt einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, kann die Erteilung eines Herstellerzeichens beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.“

6. Nach § 4 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Weitere Fertigpackungen  
§ 4 a

Die §§ 14 und 15 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden auf Packungen mit

anderen als den in § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes genannten Putz- und Pflegemitteln für den Haushalt  
und für Kraftfahrzeuge,  
Klebstoffen und  
Futtermitteln für Heimtiere und Vögel

mit Füllmengen von nicht weniger als 0,05 und nicht mehr als 5 Kilogramm oder Liter, die für die Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind. Das gleiche gilt für Packungen mit Gewürzen und Gewürzkräutern mit Füllmengen von nicht weniger als 25 und weniger als 50 Gramm.“

7. Der bisherige Zweite bis Vierte Abschnitt wird Dritter bis Fünfter Abschnitt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Füllmengenkennzeichnung von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fertigpackungen mit flüssigen Putz- und Pflegemitteln für den Haushalt und für Kraftfahrzeuge sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen, mit nichtflüssigen Mitteln dieser Art mit der Nennfüllmenge nach Gewicht zu kennzeichnen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Fertigpackungen mit festen und pulverigen Klebstoffen sind mit der Nennfüllmenge nach Gewicht, alle anderen Klebstoffe mit der Nennfüllmenge nach Volumen zu kennzeichnen.“

9. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes kann bei Futtermitteln für Heimtiere und Vögel die Stückzahl angegeben werden, wenn diese Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden. Auch die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.“

10. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „mehrere Einzelpackungen zu einer Gesamtpackung verbunden sind und“ durch die Worte „bei Sammelpackungen“ ersetzt.

11. An § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Behältnisse dürfen sich bei ihrer Befüllung nicht wahrnehmbar in der Form verändern.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Randvollvolumen in Zentiliter ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens oder die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung des Einheitenzeichens,“;

bb) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Angaben nach den Nummern 1, 3 und 4 dürfen statt dessen auch an anderer Stelle des Mantels des Behältnisses angebracht werden.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1“ und in Absatz 3 nach den Worten „des Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für

1. Behältnisse für Wasch- und Reinigungsmittel, die DIN 55 519, Ausgabe Januar 1971, entsprechen und die Angabe DIN 55 519 tragen,
2. Metall Dosen für die Erzeugnisse nach Anlage 3 Buchstabe A, die DIN 32, Ausgabe Mai 1973, entsprechen und die Angabe DIN 32 tragen.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Behältnisses“ die Worte „unverwischbar, gut sichtbar und“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer gefüllte Flaschen als Maßbehältnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat das Nennvolumen für das Erzeugnis in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens anzugeben, wenn

1. die Volumendifferenz zwischen zwei Werten einer Reihe der Anlage 1 nicht größer ist als 0,05 Liter,
2. Boden und Mantel des Behältnisses überwiegend umhüllt sind oder
3. Flaschen als Maßbehältnisse, die nach § 13 Abs. 2 die Angaben des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 nicht tragen, wieder befüllt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Milliliter“ ein Komma und das Wort „Zentiliter“ eingefügt sowie die Worte „ihres Kurzzeichens“ durch die Worte „ihres Einheitenzeichens“ ersetzt.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Minusabweichungen

(1) Fertigpackungen gleicher Füllmenge dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung keine größeren Minusabweichungen haben als

1. bei leicht abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	‰ der Nenn- füllmenge	g oder ml
25 bis 50	4,5	
50 bis 100		2,25
100 bis 200	2,25	
200 bis 300		4,5
300 bis 500	1,5	
500 bis 1 000		7,5
1 000 bis 5 000	0,75	

2. bei schwer abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	‰ der Nenn- füllmenge	g oder ml
25 bis 50	9	
50 bis 100		4,5
100 bis 200	4,5	
200 bis 300		9
300 bis 500	3	
500 bis 1 000		15
1 000 bis 5 000	1,5	

(2) Leicht abfüllbare Füllgüter sind

1. Füllgüter, die beim Verpacken fließfähig sind, keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten und die in einem Arbeitsgang abgefüllt werden,

- 2. rieselfähige pulverige Füllgüter,
- 3. rieselfähige körnige Füllgüter mit einem durchschnittlichen Gewicht der stückigen Bestandteile von weniger als 1 Zweihundertstel des Nennfüllgewichts und

4. plastisch-streichfähige Füllgüter, soweit das Füllgut nach der Abwägung oder Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt wird, daß die Füllmenge sich nicht ändert. Alle übrigen Füllgüter gelten als schwer abfüllbare Füllgüter. Stark schäumende Flüssigkeiten sowie Füllgüter, deren Fließeigenschaften oder deren Schüttdichte nicht mit angemessenem technischen Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können, stehen den schwer abfüllbaren Füllgütern gleich. Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden. Fertigpackungen mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in Absatz 1 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse oder Eiskremtorten sowie für Fertigpackungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichungen nach Absatz 1 Nr. 1 hat. Fertigpackungen mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Diese Fertigpackungen dürfen mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2fache der in Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte nicht in den Verkehr gebracht werden.

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kontrollmeßgeräte und Aufzeichnungen

(1) Wer Fertigpackungen herstellt, hat diese mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und § 17 dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Fertigpackung erfolgen. Zusatzrichtungen an den Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.

(2) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht sind nur Waagen geeignet, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackung in g	größter zulässiger Eichwert der Kontrollwaage in g
von 25 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2 500 bis 5 000	5,0

(3) Die Kontrollwaagen müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von . . . . g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus der Tabelle nach Absatz 2, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(4) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Volumen sind Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Absatz 2 in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als  $\pm 2$  vom Tausend hat, geeignet. Für diese Waagen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Überprüfung der Füllmengen von Flaschen als Maßbehältnissen mit anderen geeigneten Kontrollrichtungen oder Kontrollmethoden stichprobenweise erfolgen.

(6) Absatz 1 gilt nicht, wenn zur Herstellung von Fertigpackungen geeichte Waagen verwendet werden, die den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(7) Die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 bis 6 sind so aufzuzeichnen, daß sie den tatsächlichen Mittelwert, die tatsächlichen Minusabweichungen und den Zeitpunkt der Überprüfung leicht erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 22 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen.

(8) Werden Fertigpackungen überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 und 7 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und § 17 dieser Verordnung nicht gefährdet ist.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr und in allen Stufen des Handels erfolgen.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung von Flaschen als Maßbehältnissen der Anlage 5 anzuwenden.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 24 wird § 24 Absatz 1.

- b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Flaschen als Maßbehältnisse mit einem nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennvolumen des Erzeugnisses oder mit einem Nennvolumen, das mit dem des Erzeugnisses nicht übereinstimmt, in den Verkehr bringt,
3. Flaschen als Maßbehältnisse, deren Randvollvolumen nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 entspricht, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.“
- c) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 werden nach den Worten „§ 12“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- f) In Nummer 8 werden die Worte „oder Abs. 3 Satz 2“ durch ein Komma und die Worte „Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- g) In Nummer 10 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ und „Absatz 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3“ und „Absatz 3“ ersetzt.
- h) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. entgegen § 19 Abs. 7 die Ergebnisse der Überprüfungen nicht ordnungsgemäß aufzeichnet oder die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder vorlegt.“
- i) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 5 bis 11 gelten auch für Fertigpackungen mit den in § 4 a bezeichneten Erzeugnissen.“
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vorschriften über die Grundpreiskennzeichnung sind nicht anzuwenden
1. bis zum 31. Dezember 1974 auf Fertigpackungen mit Würzsoßen und verwandten Soßen sowie volltafelartigen Suppen, Brühen, Bratensoßen und verwandten Soßen,
2. bis zum 31. Dezember 1974 auf Fertigpackungen mit Erzeugnissen der Anlage 3 Buchstabe A, die § 12 Satz 2 nicht entsprechen,
3. bis zum 31. Dezember 1973 auf Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen der Anlage 3 Buchstabe A.“
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „1974“ durch die Zahl „1975“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Flaschen, die vor dem 1. Januar 1973 hergestellt worden sind und den vor Inkraft-

treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gelten als Maßbehältnisse. Sie dürfen bis zum 31. Dezember 1980 zur Wiederbefüllung verwendet werden. Hierbei dürfen Flaschen mit Obst- und Gemüsesäften, Fruchtsaftgetränken, weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein auch eine geringere Füllmenge enthalten, als nach Anlage 1 zulässig ist. Bei Fruchtsaftgetränken, weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein muß die geringere Füllmenge gekennzeichnet sein. Eine Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich.“

## Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 20“ ersetzt.
- c) In den Nummern 3 und 8 werden die Worte „0,35“ bis zum 31. Dezember 1980 durch die Worte „0,35 an Stelle von 0,33“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1980“ gestrichen.
- e) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Zitrus-säfte“ die Worte „und Ananassäfte“ und nach der Zahl „0,1“ die Zahl „0,125“, nach der Zahl „0,18“ die Zahl „0,35“ sowie nach der Zahl „0,55“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Anlage 2 wird gestrichen.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden die Worte „mit Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, Körperpflegemitteln, Putz- und Pflegemitteln, Mineralölerzeugnissen, Lacken und Anstrichfarben“ gestrichen.
2. Buchstabe A Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| „1. Obstkonserven, Gemüse- | 105 — 210 —     |
| konserven einschließlich   | 315 **) —       |
| Sauer-, Sauerkraut- und    | 370 *) —        |
| Rotkrautkonserven, Hül-    | 425 **) — 580 — |
| senfruchtkonserven, Kar-   | 720 *) —        |
| toffelkonserven, Kapern    | 850             |
| für Sauer-, Sauerkraut-    |                 |
| und Rotkrautkonserven      |                 |
| außerdem:                  | 1700 — 2550     |
| für Grünkohlkonserven      |                 |
| außerdem:                  | 1275            |
| für Stangenspargel         | 305 — 470 —     |
| außerdem:                  | 875             |

\*) nicht für sterilisierfähige Dosen  
 \*\*) nicht für Gläser

für importierte Pfirsich-, Aprikosen-, Ananas-, Fruchtcocktail-, Boysenbeeren- und Mangokonserven außerdem sowie für künstlich gesüßte diätetische Obstkonserven nur:	385 — 475
für importierte Ananas-konserven aus Malaysia:	360 an Stelle von 385 bis zum 31. Dezember 1975
für importierte Spargelstangen und -abschnitte außerdem:	460 — 840
für importierte Erzeugnisse aus Polen und Ungarn außerdem:	450 — 900 bis zum 31. Dezember 1975
für Oliven in Gläsern nur:	110 — 150 — 240 — 360 — 450 — 670 — 935
für Maiskolben nur:	1134
für Maiskörner nur:	210 — 425 — 850 418 bis zum 31. Dezember 1975
für Artischockenböden nur:	333
für Bambusschößlinge, Wasserkastanien und Sojabohnenkeime nur:	245 — 350 — 600".
3. Buchstabe A Nr. 2 erhält folgende Fassung:	
„2. Fischerzeugnisse:	60 — 80 — 120 — 190 — 330 — 380 — 430 160 bis zum 31. Dezember 1974 150 — 300 bis zum 31. Dezember 1973
für Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur:	105 — 210 — 425
für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem:	120 — 195 — 370
für Fischbällchen nur:	425 — 850
für Sardellenpaste in Tuben nur:	57
für Thunfisch und Thunfischzubereitungen außerdem:	70 — 110 — 130 — 210 — 270
für Thunfisch aus Spanien:	120 an Stelle von 110 und 130 bis zum 31. Dezember 1975
für importierte Ölsardinen und Ölsardinzube-	

reitungen, Sardellen, Anchovis, Brisling, Sild und andere Heringszubereitungen nur:	53 — 75 — 103 — 112 — 130 — 170
für importierte Makrelen und Makrelenzubereitungen nur:	130 — 210"
4. Buchstabe A Nr. 3 b erhält folgende Fassung:	
„b) Feinkostsalate jeglicher Art und andere Salate wie Kartoffelsalat:	150 — 175 — 200 — 250 — 325 — 425 — 810 — 900 400 *) bis zum 31. Dezember 1975"
5. In Buchstabe A Nr. 3 d „Wild- und Geflügelerzeugnisse, kochfertig und tafelfertig zubereitete Gerichte (außer Fleischerzeugnisse)“ wird hinter der Zahl „850“ die Zahl „1450“ angefügt.	
6. Buchstabe A Nr. 3 e erhält folgende Fassung:	
„e) Salatsoßen, Würzsoßen und verwandte Soßen:	150 — 200 — 275 — 325 — 430 — 540 — 700 — 810
für importierte Würzsoßen außerdem:	60 — 300 — 375
für importierte Worcester- und Soyasoßen außerdem:	160 bis zum 31. Dezember 1975"
7. In Buchstabe A Nr. 5 „Gewürze und Gewürzkräuter“ wird hinter der Zahl „110“ die Zahl „370“ angefügt.	
8. In Buchstabe A Nr. 6 „Tomatenmark“ wird hinter der Zahl „370“ die Zahl „850“ angefügt.	
9. In Buchstabe A Nr. 7 „Meerrettich“ wird die Zahl „180“ durch „210“ ersetzt.	
10. Nach Buchstabe A Nr. 7 „Meerrettich“ werden folgende Nummern 7 a und 7 b eingefügt:	
„7 a Volltafelfertige Suppen, Brühen, Bratensoßen und verwandte Soßen:	105 **) — 210 **) — 315 **) — 370 *) — 425 **) — 580 **) — 850 **)
für importierte Erzeugnisse:	230 — 400
7 b Futtermittel für Heimtiere und Vögel, naß konserviert oder vakuumverpackt (ohne Zierfischfutter):	210 — 425 — 850 — 1275 — 1700 — 2550"
11. In Buchstabe B Nr. 1 d „Kondensierte Sahne“ wird der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „Kaffeesahne“ angefügt.	
12. In Buchstabe B Nr. 1 g „Frischkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen“ wird hinter der Zahl „62,5“ die Zahl „80“ eingefügt.	

\*) nicht für sterilisierfähige Dosen  
\*\*) nicht für Gläser

13. Nach Buchstabe B Nr. 1 g wird folgender Buchstabe h angefügt:  
 „h) Käsefondue: 400“
14. In Buchstabe 2 a „Fleisch- und Wurstwaren (außer Würstchen)“ werden nach der Klammer die Worte „für importierte Erzeugnisse aus Rumänien“ und bei den Werten in Gramm die Zahlen und Worte „450 — 850 — 1816 — 2724 bis zum 31. Dezember 1973“ eingefügt.
15. In Buchstabe B Nr. 3 a „Sämtliche tiefgefrorenen Erzeugnisse“ werden hinter dem Wort „Petersilie“ die Worte „sowie tiefgefrorene Garnelen“ eingefügt. Bei den Werten in g für Forellen wird vor der Zahl „340“ die Zahl „285“ eingefügt.
16. In Buchstabe B Nr. 3 b „Fischfilets, Fischportionen, Fischsteaks und ähnliche Erzeugnisse“ wird hinter dem Wort „Erzeugnisse“ das Wort „nur“ angefügt.
17. Nach Buchstabe B Nr. 4 d „Kartoffelpüree“ wird folgender Buchstabe e angefügt:  
 „e) Reibekuchen, vakuumverpackt: 150 — 300“  
 Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
18. In Buchstabe B Nr. 5 „Zuckerhaltiger Brotaufstrich“ wird für die Erzeugnisse „Nugatkrem und andere kakaohaltige oder aus Ölsamen hergestellte Brotaufstrichmittel“ hinter der Zahl „400“ die Zahl „750“ angefügt.
19. Nach Buchstabe B Nr. 9 „Würzmittel und Würzmischungen“ wird folgende Nummer 9 a eingefügt:  
 „9 a) Gewürze und Gewürzkräuter: 25 — 30 — 35 — 40 — 45“
20. Buchstabe B Nr. 10 erhält folgende Fassung:  
 „10. Getreideerzeugnisse und andere Erzeugnisse:  
 a) Müslierzeugnisse, Säuglings- und Kleinkindergetreidenahrung, Speisestärke einschließlich Kinderstärke: 400  
 b) Tellerfertige Getreidekost (Cornflakes, Frühstücksflocken u. ä.): 170 — 225 — 340  
 c) Käseomeletten: 400  
 d) Teigwaren: 1500 — 2500 — 3500 — 4500  
 e) Mehl: 2500“
21. Buchstabe B Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
 „13. Zucker und Zuckeraustauschstoffe:  
 a) Puderzucker, Würfelzucker, Hagelzucker, Gelierzucker, Raffinadezucker, Einmachzucker; Zuckeraustauschstoffe: 2500
- b) Kandis, Kandisfarin, Traubenzucker: 400“
22. In Buchstabe B Nr. 19 „Tee“ werden hinter der Zahl „113“ angefügt: „226 — 453 bis zum 31. Dezember 1974“.
23. In Buchstabe B Nr. 22 a „Pulver“ werden hinter der Zahl „300“ die Zahlen „400 — 600“ angefügt.
24. In Buchstabe B Nr. 23 b „Nichtflüssige WC- und Rohrreiniger“ wird vor der Zahl „300“ die Zahl „80“ eingefügt.
25. In Buchstabe B Nr. 23 werden nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d und e angefügt:  
 „d) Chromputzpaste 60  
 e) Nichtflüssige Entkalker für Koch- und Heißwassergeräte 150“
26. Buchstabe B Nr. 24 erhält folgende Fassung:  
 „Aerosolpackungen für alle Erzeugnisse außer Lebensmittel: 75 — 150 — 300 — 375 — 450 — 600 — 750 — 900  
 für Körperpflegemittel außerdem: 175“
27. Nach Buchstabe B Nr. 24 „Aerosolpackungen für alle Erzeugnisse außer Lebensmittel“ werden folgende Nummern 25 bis 28 angefügt:  
 „25. Honig: 1500 — 2500 — 3500 — 4500  
 26. Holzkohle für Grillgeräte: 2500  
 27. Klebstoffe, fest und pulverig: 750 — 2500  
 28. Futtermittel für Heimtiere und Vögel, in trockener Form (außer Zierfischfutter): 300 — 400 — 600 — 1500 — 2500“.
28. In Buchstabe C Nr. 5 e werden nach den Worten „Teppich- und Polsterreiniger“ ein Komma und die Worte „flüssige Silberputzmittel und flüssige Entkalker für Koch- und Heißwassergeräte“ eingefügt.
29. Nach Buchstabe C Nr. 5 g wird folgender Buchstabe h angefügt:  
 „h) Reinigungsmittel für Pinsel 300“.
30. Nach Buchstabe C Nr. 6 „Schmieröle“ werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:  
 „7. Klebstoffe, flüssig, cremig und pastös: 75 — 750 — 1250 — 2500  
 8. Zierfischfutter: 300 — 750“
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden“.



b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „für nicht zerstörende und zerstörende Prüfung“ durch die Worte „in Verbindung mit den Vorschriften der Nummer 6“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Normale Prüfung  
Stichprobenprüfung

N	n	c	k
100 bis 150	20	1	0,800
151 bis 280	32	2	0,597
281 bis 500	50	3	0,462
501 bis 1 200	80	5	0,357
1 201 bis 3 200	125	7	0,282
3 201 und mehr	200	10	0,221

Vollprüfung

N

10 bis 100

b) Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang

N	n	c	k
bis 500	8	0	1,237
501 bis 3 200	13	1	0,847
3 201 und mehr	20	1	0,640.

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Feststellung der Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreuung kann ferner vernachlässigt werden, wenn

a) die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist oder

b) die mittlere Spannweite der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager nicht größer als das 0,58fache der zulässigen Minusabweichung ist. Die mittlere Spannweite der Taragewichte errechnet sich bei der Prüfung am Abfüllort aus 5 Stichproben zu je 5 Leerpackungen.

In den Fällen der Buchstaben a und b gilt als Taramittelgewicht bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 25, bei der Prüfung von Waren am Lager das Mittel von 5 Taraproben.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpackung festzustellen.

Der Umfang der Stichprobeprüfung bemißt sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe b, wenn alle Packungen der Stichprobe zerstört werden müssen, im übrigen bemißt er sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe a.“

d) In Nummer 8 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

e) In Nummer 9 wird der letzte Satz gestrichen.

5. An Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

zur Fertigpackungsverordnung

Verfahren zur Prüfung von Flaschen als Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden

1. Ort der Prüfung

Flaschen als Maßbehältnisse sind in der Regel beim Hersteller der Flaschen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich bei der Herstellung vorgenommen werden, sie kann auch im Lager erfolgen.

2. Entnahme der Zufallsstichprobe

Es wird eine Stichprobe von Flaschen als Maßbehältnissen aus einem Los, das einer Stundenproduktion von Flaschen desselben Musters aus derselben Herstellung entspricht, zufallsmäßig entnommen. Der Umfang der Stichprobe beträgt 35 Flaschen bei dem Auswertungsverfahren unter Benutzung der Standardabweichung oder 40 Flaschen bei dem Spannweitenverfahren.

3. Messung des Volumens der Flaschen der Stichprobe

Die Flaschen werden leer gewogen. Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte bei einer Temperatur von 20° C randvoll gefüllt. Sie werden voll gewogen.

Die Unsicherheit der Bestimmung des Volumens darf höchstens  $\frac{1}{3}$  der nach § 3 Abs. 2 zulässigen Abweichungen für das Nennvolumen der Flaschen betragen.

4. Auswertung der Ergebnisse

4.1. Benutzung der Standardabweichung der Stichprobe

Anzahl der Flaschen der Stichprobe:  $n = 35$

4.1.1. Zu berechnen sind

der Mittelwert  $\bar{x}$  der gemessenen Volumen  $x_i$  der Flaschen der Stichprobe, die Standardabweichung  $s$  der gemessenen Volumen  $x_i$  der Flaschen der Stichprobe.

4.1.2. Es werden folgende Grenzwerte berechnet: obere Toleranzgrenze  $T_o$  als Summe aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2, untere Toleranzgrenze  $T_u$  als Differenz aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2.

4.1.3. Annahmekriterien

Das Los genügt den Vorschriften des § 3

Abs. 2, wenn die Werte  $\bar{x}$  und  $s$  gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k \cdot s \leq T_0$$

$$\bar{x} - k \cdot s \geq T_u$$

$$s \leq F (T_0 - T_u)$$

mit  $k = 1,57$  und  $F = 0,243$

#### 4.1.4. Berechnung der Werte $\bar{x}$ und $s$

Der Mittelwert  
der Stichprobe ist  $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{35} x_i}{35}$

Die Standardabweichung der Stichprobe ist

$$s = \sqrt{\frac{1}{34} \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

#### 4.2. Benutzung der mittleren Spannweite Anzahl der Flaschen der Stichprobe: 40

##### 4.2.1. Zu berechnen sind:

der Mittelwert  $\bar{x}$  der gemessenen Volumen  $x_i$  der Flaschen der Stichprobe;

die mittlere Spannweite  $\bar{R}$  der gemessenen Volumen  $x_i$  der Flaschen der Stichprobe.

##### 4.2.2. Es werden die Grenzwerte $T_0$ und $T_u$ nach Nr. 4.1.2. berechnet.

##### 4.2.3. Annahmekriterien

Das Los genügt den Vorschriften des § 3 Abs. 2, wenn die Werte  $\bar{x}$  und  $\bar{R}$  gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k' \cdot \bar{R} \leq T_0$$

$$\bar{x} - k' \cdot \bar{R} \geq T_u$$

$$\bar{R} \leq F' (T_0 - T_u)$$

mit  $k' = 0,668$  und  $F' = 0,574$

##### 4.2.4. Berechnung der Werte $\bar{x}$ und $\bar{R}$

Berechnung von  $\bar{x}$ :

Der Mittelwert  
der Stichprobe ist  $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{40} x_i}{40}$

Berechnung von  $\bar{R}$ :

— Die Stichprobe wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Entnahme in 8 Unter-Stichproben zu je 5 Flaschen unterteilt.

— Man berechnet:

— die Spannweite der Unter-Stichproben, d. h. die Differenz zwischen dem gemessenen Volumen der größten und der kleinsten der 5 Flaschen der Unter-Stichprobe;

— die Summe der Spannweiten der 8 Unter-Stichproben:

$$R = R_1 + R_2 + \dots + R_7 + R_8$$

Die mittlere Spannweite  $\bar{R}$  der Stichprobe ist:

$$\bar{R} = \frac{\sum R}{8}$$

5. Wenn das Kontrollergebnis nicht zufriedenstellend ist, kann eine zweite Prüfung durchgeführt werden. Die Stichprobe ist dann aus einem Los zu entnehmen, das einer längeren Produktionsdauer entspricht, oder es sind die Eintragungen auf geeigneten Kontrollkarten des Herstellers zu berücksichtigen, wenn dessen Betrieb von den zuständigen Behörden kontrolliert worden ist."

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Artikel 1 Nr. 4, 6, 8, 9, 12 Buchstaben a und d, Nr. 13, 14 mit Ausnahme des neugefaßten § 17 Abs. 4, Nr. 15 und 17 Buchstaben a, b, soweit er die Änderung von § 24 Nr. 3 betrifft, Buchstaben c, f, g, h und i sowie Artikel 2 Nr. 2 und 4 Buchstaben b, d und e treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Bekanntmachung  
über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen  
im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Max Planck)**

**Vom 9. Juli 1973**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Die gemäß der Bekanntmachung vom 12. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 419) ausgeprägten Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark mit dem Kopfbild des Physikers Max Planck gelten ab 1. August 1973 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Die außer Kurs gesetzten Bundesmünzen werden bis zum 31. Januar 1974 von den Bundes- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht, soweit die Münzen nicht verfälscht sind oder besondere Gründe gegen eine Einlösung sprechen.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 9. Juli 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Pöhl

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 6. 73 Verordnung Nr. 9/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	126 11. 7. 73	15. 7. 73
4. 7. 73 Dritte Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs 9241-10	127 12. 7. 73	1. 8. 73
10. 7. 73 Verordnung TSN Nr. 1/73 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	129 14. 7. 73	15. 8. 73
2. 7. 73 Vierundvierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2	132 19. 7. 73	16. 8. 73
4. 7. 73 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	132 19. 7. 73	19. 7. 73
28. 6. 73 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	132 19. 7. 73	16. 8. 73
28. 6. 73 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-24	132 19. 7. 73	19. 7. 73
28. 6. 73 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	132 19. 7. 73	16. 8. 73

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.